

GR_GERICHTE KSK 2024 8 vom 11. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2024_8

FR: GR_GERICHTE KSK 2024 8 du 11 mars 2024

IT: GR_GERICHTE KSK 2024 8 del 11 marzo 2024

Regeste

Einsetzung eines anderen Betreibungsamtes | Aufsicht Direktes Gesuch

Erwägungen

E. 4

/ 10 2. Sachlich zuständig für das vorliegende Gesuch ist das Kantonsgericht von Graubünden als einzige kantonale Aufsichtsbehörde (Art. 13 SchKG i.V.m. Art. 13 und Art. 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [BR 220.000; EGzSchKG] sowie Art. 10 SchKG). Die interne Zuständigkeit fällt dabei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). 3.1. Gemäss Art. 46 Abs. 1 SchKG ist der Schuldner an seinem Wohnort zu betreiben. Der Betreibungsort ist zwingend, solange kein Wohnsitzwechsel vorgenommen wird (Art. 53 SchKG). Auch diesfalls wird die Betreibung am bisherigen Ort fortgesetzt, wenn die Pfändung bereits angekündigt ist oder die Konkursandrohung oder der Zahlungsbefehl zur Wechselbetreibung zugestellt worden ist. Jede Vereinbarung eines anderen Betreibungsorts ist nichtig. Die Zuständigkeit des Betreibungsamts innerhalb des Kantons richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz für Schuldbetreibung und Konkurs. Demgemäss bildet jede Region einen Betreibungs- und Konkurskreis (Art. 1 Abs. 1 EGzSchKG). Die Einsetzung anderer Betreibungs- und Konkursämter ist dabei grundsätzlich nicht vorgesehen. Selbst wenn Betreibungen gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kanton, Gemeinden, andere Körperschaften und selbständige Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts) durchgeführt werden, ist die ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der ordentliche Betreibungs- und Konkursbeamte zuständig (Art. 24 Abs. 1 EGzSchKG). Nur wenn bei einer Zwangsvollstreckung gegen öffentlich-rechtliche Körperschaften Ausstandsgründe im Sinne von Art. 10 SchKG vorliegen, bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde das zuständige Betreibungsamt (Art. 24 Abs. 2 EGzSchKG). 3.2. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, welche zur Einsetzung eines anderen Betreibungsamts führen könnten. So geht es bei den zur Diskussion stehenden Betreibungshandlungen (bzw. dem vom Gesuchsteller gerügten Verhalten) vorab um eine Betreibung der D._____ gegen den Gesuchsteller, ebenso um Forderungen der Gemeinde B._____ gegen ihn. Diese Konstellationen werden aber nicht von Art. 24 EGzSchKG erfasst, weshalb das Gesuch um Einsetzung einer anderen Behörde abzuweisen ist. Nur am Rande sei zum Vorwurf des Näheverhältnisses der Gemeinde B._____ zum Betreibungsamt festgehalten, dass das Betreibungsamt G._____ eine Behörde der Region ist und die Regionen gemäss Art. 71 Abs. 1 KV eigenständige Körperschaften des öffentlichen Rechts bilden, sodass keine unmittelbare Verbindung bzw. Hierarchie zwischen der Gemeinde B._____ und den Betreibungs- und Konkursbeamten besteht.

Selbst bei

E. 4.1

Vom Gesuchsteller werden verschiedene "Vorfälle", insbesondere mit dem Leiter des Betreibungsamts, F._____, behauptet, aufgrund deren das Betreibungsamt G._____ nach Ansicht des Gesuchstellers nicht (mehr) objektiv sei, weshalb die Zuständigkeit nach E._____ zu verlegen sei (act. A.1). Daraus wird gefolgert, dass das (gesamte) Betreibungsamt G._____ bzw. und/oder namentlich F._____ "gefangen seien".

E. 4.2

Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes grundsätzlich nicht zulässig. Ein pauschal gegen eine Behörde – d.h. gegen ein ganzes Betreibungsamt – gerichtetes Ausstandsbegehren erfolgt grundsätzlich missbräuchlich und ist daher unbeachtlich (BGer 5A_421/2012 v. 20.12.2012 E. 3.2). Ausstandsgesuche haben sich auf einzelne Mitglieder der Behörde zu beziehen und die gesuchstellende Person hat eine persönliche Befangenheit der betreffenden Personen glaubhaft zu machen. Ein formales gegen eine Gesamtbehörde gerichtetes Ersuchen kann daher in aller Regel nur entgegengenommen werden, wenn im Ausstandsbegehren Befangenheitsgründe gegen alle Einzelmitglieder ausreichend substantiiert werden (vgl. BGer 1B_97/2017 v. 7.6.2017 E. 3.2 m.w.H.). Aufgrund der Ausführungen des Gesuchstellers ist das Gesuch unter diesem Blickwinkel zu prüfen.

E. 4.3

Gemäss Art. 10 Abs. 1 SchKG haben die Beamten und Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter sowie die Mitglieder der Aufsichtsbehörden in den Ausstand zu treten in eigener Sache (Ziff. 1), in Sachen ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partner oder von Personen, mit denen sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen (Ziff. 2), in Sachen von Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum 3. Grad in der Seitenlinie (Ziff. 2bis), in Sachen einer Person, deren gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte oder Angestellte sie sind (Ziff. 3) und in Sachen, in denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten (Ziff. 4). Die Bestimmung soll die Unabhängigkeit des mit der Betreibungs- oder Konkursache beschäftigten Beamten oder Angestellten gewährleisten. Die von dieser Bestimmung erfassten Personen sind öffentliche Organe des Staates und haben die Interessen des Schuldners und der Gläubiger gleichermaßen zu wahren. Garantiert werden soll die von persönlichen Beziehungen unbeeinflusste Sachlichkeit des Beamten oder Angestellten bei der Behandlung des Verfahrens (BGE 104 III 2; James T. Peter, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel

E. 4.4

Im konkreten Fall vermag das Gesuch den genannten Anforderungen nicht zu genügen. Das Begehren des Gesuchstellers richtet sich mehrheitlich pauschal gegen das gesamte Betreibungsamt G._____, mit Ausnahme der erwähnten Vorfälle bzw. Begegnungen mit F._____ (dazu nachstehend E. 4.6.1.). Der Gesuchsteller führt aus, dass die aktuell zuständige Behörde aufgrund der Vorfälle nicht mehr objektiv sei und damit den Fall nicht ohne Vorurteile abschliessen könne. Die Objektivität sei bereits deshalb nicht mehr gegeben, da ein Näheverhältnis zur Gemeinde B._____ bestehe, da er gegenüber der Gemeinde und die Gemeinde gegenüber ihm eine Betreuung eingeleitet habe. Wie bereits erwähnt (vgl. E. 3.2.), führt der Umstand, dass die Gemeinde B._____ gegen ihn ein

Betreibungs- verfahren eingeleitet hat, gerade nicht zur Unzuständigkeit des Betreibungsamts. Ein Ausstandsgrund ist lediglich dann gegeben, wenn der mit der Betreuung be- fasste (einzelne) Beamte in einem besonders engen Verhältnis zur staatlichen Stelle stünde, von der die Betreuung ausgeht (BGE 97 III 105; James T. Peter, a.a.O., N 10 zu Art. 10 SchKG). Ein solches ausserordentliche Verhältnis wird im vorliegenden Fall jedoch bezüglich niemandem behauptet. 4.5.1. Zudem führt der Gesuchsteller aus, er werde nicht fair und frei von Vorurtei- len behandelt, da mit unterschiedlichen Ansätzen gearbeitet werde, so sei sein

E. 5

/ 10 Forderungen gegen Gemeinden bleiben im Übrigen die ordentlichen Behörden nach dem Willen des Gesetzgebers ausdrücklich zuständig (Art. 24 Abs. 1 EGzSchKG).

E. 6

/ 10 2021, N 1 zu Art. 10 SchKG). Die Ausstandspflicht bezieht sich nicht auf ein Amt, sondern nur auf einzelne Amtspersonen (BGer 5A_77/2019 v. 15.7.2019 E. 3.1). Mit Ziff. 4 wurde eine Auffangklausel für weitere Fälle von Interessenkonflikten geschaffen (Botschaft SchKG 1991, 34). Damit sollte die Unbefangenheit des mit der Sache beauftragten Beamten gewährleistet werden, unabhängig davon, wel- ches die Gründe für die mögliche Befangenheit sind. Befangenheit im Sinne der Generalklausel von Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in Bezug auf die Unparteilichkeit eines Sachverständigen zu erwecken. Es braucht nicht nachgewiesen zu werden, dass dieser tatsächlich befangen ist. Es genügt vielmehr, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit objektiv zu begründen vermögen (BGer 5A_77/2019 v. 15.7.2019 E. 3.1; BGE 124 I 121 E. 3a; 125 II 541 E. 4a). Mit anderen Worten ist der Ablehnungsgrund der Befangen- heit immer dann gegeben, wenn eine vernünftig denkende Person bei objektiver Betrachtung nicht mehr mit einer unparteiischen Beurteilung ihres Begehrens rechnen kann. Hat dagegen eine Partei bloss subjektiv die Auffassung, ein Richter oder Beamter stehe ihr nicht unparteiisch gegenüber, ohne dass für diese Mei- nung objektiv Gründe sprechen würden, muss das Ausstandsbegehren als unbe- gründet abgewiesen werden (OGer ZH PS200048-O/U v. 20.5.2020 E. 7)

E. 7

/ 10 Zahlungsbefehl für jedermann sichtbar – ohne Umschlag – verschickt worden, der Zahlungsbefehl der Gemeinde B._____ als Schuldnerin dagegen in einem Um- schlag (act. A.1). Auch habe das Betreibungsamt G._____ ungerechtfertigter Wei- se seinen Betreibungsregisterauszug an einen Dritter weitergegeben, weshalb er bereits eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gegen das Betreibungsamt G._____ wegen strafbarer Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht einge- reicht und Beschwerde beim Kantonsgericht bezüglich dem Vorgehen des Amtes erhoben habe (act. A.1, B.1). 4.5.2. Vorweg ist festzuhalten, dass eine Strafanzeige eines Betreibungsbeamten gegen einen Schuldner noch keinen Ausstandsgrund darstellen kann. Nicht zuletzt trifft einen Betreibungsbeamten eine Anzeigepflicht, wenn die Amtsperson in ihrer Ausübung einen begründeten Verdacht auf Betreibungs- und Konkursdelikte er- halten (Art. 25 EGzSchKG). Umgekehrt führt auch eine Strafanzeige eines Schuldners gegen einen Betreibungsbeamten allein noch nicht zu einem Ausstandsgrund (Stephan Wullschleger in: Sutter-Somm/Hasenböhler/ Leuenber- ger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen

Zivilprozessordnung, 3. Auflage, N 32 zu Art. 47 ZPO). Ansonsten bestünde die Gefahr des Rechtsmissbrauchs und der Möglichkeit, dass der Gesuchsteller mit einem derartigen Vorgehen in verfassungswidriger Weise und aus sachfremden Gründen seinen Richter bzw. vorliegend Konkursbeamten gewissermassen auswählen könnte (BGer 1B_303/2008 v. 25.3.2009 E. 2.3.3). 4.5.3. Bezüglich der vorgebrachten Rügen bleibt weiter festzuhalten, dass das Kantonsgericht von Graubünden mit Entscheid vom 1. Februar 2024 (KSK 24 7) ausgeführt hat, dass die Zustellung des Zahlungsbefehls ohne Umschlag gesetzlich vorgesehen und gerade nicht unrechtmässig oder unangemessen ist. Betreffend die angeblich ungerechtfertigte Weitergabe eines Betreibungsregisterauszugs ist festzuhalten, dass die Rüge – wie schon im Verfahren KSK 24 7 – nicht konkretisiert ist und auch nicht ersichtlich ist, gegenüber welchen Betreibungsbeamten dies zu einem Ausstandsgrund führen soll. 4.6.1. Schliesslich sind die implizit vorgebrachten Ausstandsgründe gegenüber F._____ zu prüfen. Der Gesuchsteller bringt im Wesentlichen vor, F._____ und eine weitere Dame, die sich nicht vorgestellt habe, seien am 1. Februar 2024 bei ihm im Lokal gewesen um "die Daten aufzunehmen". Dabei habe F._____ eine ihm gezeigte E-Mail nicht einmal gelesen, sondern "[ihm] in einer arroganten Art über den Tisch zurück geschmissen, mit den Worten, das interessiert mich nicht" (act. A.1). Anschliessend habe F._____ Unterlagen verlangt, welche nicht auf der offiziellen Vorladung aufgelistet waren. Zudem erhebt der Gesuchsteller den Vor-

E. 8

/ 10 wurf, F._____ habe seine Ehefrau herablassend behandelt und gemeint "hier wird nicht englisch gesprochen, und sie soll besser gehen" (act. A.1). Auch soll er zu ihm gesagt haben: "Sie sind nicht so schlau, und das werde ich Ihnen schon noch zeigen" (act. A.1). Schliesslich sei zu dem Zeitpunkt, als F._____ laut geworden sei und mit der Polizei gedroht habe, auch ein Gast anwesend gewesen und "dieses geht [...] absolut nicht". 4.6.2. Vorliegend in Frage kommt lediglich der Ausstandsgrund nach Art. 10 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG. Das Vorliegen desselben ist jedoch gemäss Gerichtspraxis nicht leichtthin anzunehmen, da die gesetzliche Zuständigkeitsordnung möglichst einzuhalten ist. Ansonsten wäre es einem Schuldner leicht möglich, einen missliebigen Beitreibungsbeamten ersetzen zu lassen. Insbesondere liegt kein Ausstandsgrund vor, wenn ein Beamter seine Arbeit ausführt, auch wenn sie für den Gesuchsteller negative Auswirkungen hat und nicht angenehm ist. 4.6.3. Die im Gesuch geäusserten Vorwürfe führen offensichtlich nicht zu einem Ausstand von F._____. Einerseits geht der Gesuchsteller in der Annahme fehl, dass private E-Mails zwischen ihm und der Gläubigerin den Pfändungsvollzug stoppen könnten. Das Betreibungsamt G._____ ist – wie es richtigerweise festhält (act. A.2.4.) – vielmehr verpflichtet, die Betreuung weiterzuführen, solange die Gläubigerin ihre Betreibungsbegehren bzw. Pfändungsbegehren aufrechterhält. 4.6.4. Aus den Akten ist zudem nicht ersichtlich, dass der Betreibungsbeamte etwa aus persönlichen, sachfremden Motiven gehandelt hätte und sich dabei nicht vom Ziel hätte leiten lassen, einen geordneten Pfändungsvollzug bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren zu gewährleisten. Insbesondere geht aus der Durchsicht der Betreibungsakten nicht hervor, dass der Betreibungsbeamte F._____ gegenüber dem Schuldner ein ungebührliches Verhalten an den Tag gelegt hätte. Der (rein) subjektive Eindruck des Gesuchstellers begründet daher keinen objektiven Anhaltspunkt für eine Befangenheit. Damit liegen auch keine Ausstandsgründe bezüglich F._____ vor. Nur am Rande sei daher erwähnt, dass nicht mehr geprüft werden braucht, ob diese überhaupt rechtzeitig gegen Betreibungshandlungen vorgebracht worden sind. Dies wäre gegen Betreibungshandlungen möglich gewesen, die

dem Gesuchsteller innert der letzten 10 Tage vor seiner Eingabe erfolgt sind. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, welche Betreibungshandlung dies gewesen sein könnte. Ein abgebrochener Pfändungsvollzug stellt keine solche dar. Aus diesem Grund ist die Eingabe des Gesuchstellers vom 1. Februar 2024 nicht als Beschwerde zu behandeln.

E. 9

/ 10 5. Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass die Voraussetzungen für die Einsetzung eines anderen Betreibungsamts sowie das Vorliegen von Ausstandsgründen nicht gegeben sind, weshalb das Gesuch abzuweisen ist. Es braucht zudem angesichts des Fehlens von Ausstandsgründen nicht geprüft werden, ob das entsprechende Vorbringen für einzelne Betreibungshandlungen überhaupt rechtzeitig geltend gemacht worden ist. 6. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG (SR 281.35) ist das Beschwerdeverfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde kostenlos. 7. Da sich das vorliegende Gesuch als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, entscheidet der Vorsitzende in einzelrichterlicher Kompetenz (Art. 18 Abs. 3 GOG).

E. 10

/ 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.